

Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung

vom 30. Januar 2018

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 2. Mai 2017¹ Kenntnis genommen und
erlässt

als Gesetz:²

I.

Der Erlass «Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung vom 3. August 2010»³ wird wie folgt geändert:

Art. 2a (neu)

Kantonales Strafrecht

¹ Die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007⁴, die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009⁵ und dieser Erlass werden unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen auch für die Verfolgung und Beurteilung der kantonalen Straftatbestände angewendet.

Art. 8

¹ Die Staatsanwaltschaft:

1 ABl 2017, 1809 ff.

2 Vom Kantonsrat erlassen am 28. November 2017; nach unbenützter Referendumsfrist rechts-gültig geworden am 30. Januar 2018; Art. 19, 19a, 50, 51, 55, 56, 58, 58a, 59, 60a, 62 und 63 rückwirkend in Vollzug ab 1. Januar 2018, übrige Bestimmungen in Vollzug ab 30. Januar 2018; ausgenommen ist Art. 49, der Vollzugsbeginn dieser Bestimmung wird später festgelegt.

3 sGS 962.1.

4 Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).

5 Schweizerische Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (SR 312.1; abgekürzt JStPO).

- c) (*geändert*) erfüllt die Aufgaben der Koordinationsstelle für das automatisierte Strafregister⁶ und betreibt die ~~kantonale zentrale Stelle~~**kantonalen zentralen Stellen** für die Meldung des Eintretens der gesetzlichen Voraussetzungen für die Löschung von DNA-Profilen⁷; **und von biometrischen erkennungsdienstlichen Daten, die im Rahmen eines Strafverfahrens erfasst wurden**⁸.

Art. 10

¹ Die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt:

- c) (*aufgehoben*)

Art. 11

¹ Die Leitende Staatsanwältin oder der Leitende Staatsanwalt bzw. die Leitende Jugendanwältin oder der Leitende Jugendanwalt:

- f) (*geändert*) ergreift Rechtsmittel und kann diese zurückziehen. Im Rechtsmittelverfahren übt er oder sie die Rechte einer Partei aus. Diese Befugnisse können im Einzelfall einer Staatsanwältin oder einem Staatsanwalt bzw. einer Jugendanwältin oder einem Jugendanwalt übertragen werden; ;
g) (*neu*) erfüllt weitere vom Gesetz übertragene Aufgaben.

Art. 12

¹ (*geändert*) Die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt: **bzw. die Jugendanwältin oder der Jugendanwalt:**

- d) (*geändert*) vertritt auf Anordnung der Leitenden Staatsanwältin oder des Leitenden Staatsanwaltes **bzw. der Leitenden Jugendanwältin oder des Leitenden Jugendanwaltes** die Anklage;
e) (*geändert*) vertritt die Staatsanwaltschaft auf Anordnung der Leitenden Staatsanwältin oder des Leitenden Staatsanwaltes **bzw. der Leitenden Jugendanwältin oder des Leitenden Jugendanwaltes** im Rechtsmittelverfahren und in Verfahren bei selbständigen nachträglichen Entscheiden des Gerichtes⁹; ;
f) (*neu*) beaufsichtigt die ihr oder ihm unterstellten Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter mit staats- und jugendanwaltlichen Befugnissen fachlich, kann ihnen Weisungen erteilen und ihre Schlussverfügungen kontrollieren.

⁶ Art. 367 Abs. 5 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0; abgekürzt StGB).

⁷ Art. 12 Abs. 1 eidgV über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekannten oder vermissten Personen vom 3. Dezember 2004 (SR 363.1; abgekürzt DNA-Profil-Verordnung).

⁸ Art. 22 Abs. 3 der eidgV über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten vom 6. Dezember 2013 (SR 361.3).

⁹ Art. 363 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO) und Art. 50 f. dieses Erlasses.

² (*geändert*) Die ~~Jugendanwältin~~ Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt kann in Ausnahmefällen Jugendstrafverfahren oder einzelne Untersuchungshandlungen an eine Staatsanwältin oder einen Staatsanwalt und Erwachsenenstrafverfahren oder einzelne Untersuchungshandlungen an eine Jugendanwältin oder einen Jugendanwalt übertragen.

1. (*aufgehoben*)
2. (*aufgehoben*)
3. (*aufgehoben*)
4. (*aufgehoben*)

Art. 13

¹ (*geändert*) Die Sachbearbeiterin oder der Sachbearbeiter mit staatsanwaltlichen Befugnissen führt ~~auf Anordnung und unter Verantwortung der Staatsanwältin oder des Staatsanwaltes~~ Untersuchungen, verfügt die Nichtanhandnahme¹⁰, sistiert¹¹ das Verfahren oder stellt es ein¹², erlässt einen Strafbefehl¹³ oder erhebt Anklage¹⁴, wenn als Sanktion voraussichtlich eine Busse, eine Geldstrafe ~~von höchstens 180 Tagessätzen, gemeinnützige Arbeit von höchstens 720 Stunden oder eine Freiheitsstrafe von höchstens sechs Monaten in Betracht kommt.~~

² (*geändert*) Die Sachbearbeiterin oder der Sachbearbeiter mit jugendanwaltlichen Befugnissen führt ~~auf Anordnung und unter Verantwortung der Jugendanwältin oder des Jugendanwaltes~~ Untersuchungen und erlässt Verfügungen bei strafbaren Handlungen von Jugendlichen, wenn die Beurteilung der Straftat voraussichtlich nicht in die Zuständigkeit des Jugendgerichtes fällt.

³ (*geändert*) Die Leitende Staatsanwältin oder der Leitende Staatsanwalt bzw. die Leitende Jugendanwältin oder der Leitende Jugendanwalt kann die Befugnisse ~~im Einzelfall~~ beschränken oder **im Einzelfall** erweitern.

Art. 17

² Sie:

-
- 10 Art. 310 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).
 - 11 Art. 314 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).
 - 12 Art. 319 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).
 - 13 Art. 352 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).
 - 14 Art. 324 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).

- b) (*geändert*) entscheidet über die **Ermächtigung zur** Eröffnung des Strafverfahrens gegen Behördemitglieder oder Mitarbeitende des Kantons und der Gemeinden¹⁵ wegen ~~strafbarer Handlungen~~ **Verbrechen und Vergehen**, die deren Amtsführung betreffen, soweit nicht der Kantonsrat zuständig ist. ~~Ausgenommen sind Widerhandlungen gegen die Vorschriften über den Strassenverkehr.~~

Art. 19

¹ Das zuständige Departement vollzieht:

- a) (*aufgehoben*)

Art. 19a (*neu*)

a^{bis}) Migrationsamt

¹ Das Migrationsamt vollzieht die Landesverweisungen. Es erlässt die dafür notwendigen Verfügungen.

Art. 23

² (*geändert*) Er entscheidet über die **Ermächtigung zur** Eröffnung des Strafverfahrens gegen die Mitglieder der Regierung, des Kantons- und des Verwaltungsgerichtes sowie der Anklagekammer wegen ~~strafbarer Handlungen~~ **Verbrechen und Vergehen**, die deren Amtsführung betreffen¹⁶.

Art. 33

² Betreffen Anzeigen und Klagen Bereiche, in denen der Staat oder eine Gemeinde Aufsichtsfunktionen wahrnimmt und erscheinen nichtstrafrechtliche Massnahmen als notwendig, namentlich zur Sicherstellung eines geordneten Schulbetriebs, machen dem zuständigen Departement, dem Gemeindepräsidium oder dem Schulratspräsidium Mitteilung:

- b) (*geändert*) die Polizei bei Ahndung einer Übertretung ~~durch Bussenerhebung auf der Stelle~~ mit **Ordnungsbussen**.

⁴ (*geändert*) Die Strafbehörden können Privatpersonen über Strafverfahren informieren, soweit diese ein schützenswertes Interesse ~~glaubhaft machen~~ **haben** und das Interesse an der Information gegenüber den Persönlichkeitsrechten der betroffenen Personen eindeutig überwiegt.

15 Art. 110 Abs. 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0; abgekürzt StGB).

16 Vgl. Art. 7 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).

Art. 33a (*neu*)*Verwendung von Identifikationsnummern*

¹ Die Behörden der Strafrechtspflege können bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben die Sozialversicherungs- und die Unternehmens-Identifikationsnummer zur Identifikation von natürlichen Personen und Unternehmen systematisch verwenden¹⁷.

Art. 35

¹ (*geändert*) ~~Die Anklagekammer regelt Über~~ die Herausgabe von Strafakten und die Erteilung von Auskünften nach **rechtskräftigem** Abschluss des Strafverfahrens: **entscheidet die Leitende Staatsanwältin oder der Leitende Staatsanwalt bzw. die Leitende Jugendanwältin oder der Leitende Jugendantwalt.**

² (*neu*) Strafakten werden herausgegeben und Auskünfte erteilt:

- a) an Gesuchsteller, die im Verfahren Parteirechte hatten, wenn ein schützenswertes Interesse glaubhaft gemacht wird;
- b) an schweizerische Strafbehörden, wenn sie für die Bearbeitung hängiger Straffälle von Bedeutung sein können;
- c) an schweizerische Vollzugsbehörden, wenn diese für die Begutachtung einer verurteilten Person durch eine sachverständige Person oder für die Beurteilung der Gefährlichkeit benötigt werden;
- d) an schweizerische Behörden, denen ein gesetzlicher Einsichts- oder Auskunftsanspruch zusteht, wenn sie für die Aufgabenerfüllung von Bedeutung sein können;
- e) an schweizerische Behörden, wenn sie für die Bearbeitung hängiger Zivil- oder Verwaltungsverfahren von Bedeutung sein können und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen;
- f) an in der Schweiz domizilierte Versicherungsgesellschaften, wenn sie zur Abklärung von Versicherungsansprüchen, die sich gegen die beschuldigte Person richten und aus der strafbaren Handlung ableiten, von Bedeutung sein können;
- g) an andere Gesuchsteller, wenn ein schützenswertes Interesse glaubhaft gemacht wird und der Einsichtnahme keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

³ (*neu*) Die Anklagekammer regelt die Einzelheiten.

Art. 45

(aufgehoben)

¹⁷ Vgl. Art. 50e Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (SR 831.10); Bundesgesetz über die Unternehmens-Identifikationsnummer vom 18. Juni 2010 (SR 431.03).

Art. 49

(Artikeltitel geändert) ~~Übertretungsstrafverfahren~~ Verfahren bei Übertretungen

¹ **(geändert)** Polizei- und Kontrollorgane von Kanton und Gemeinden können bei bestimmten Übertretungen ~~die Busse auf der Stelle erheben, wenn der Fall in tatsächlicher~~ **des kantonalen** und rechtlicher Hinsicht klar ist, ~~keine höhere Busse in Betracht kommt und die fehlbare Person einverstanden ist.~~ **kommunalen Rechtsorgane zur Bussenerhebung zuständig sind und** für welche Übertretungen die ~~Busse auf der Stelle~~ **Ordnungsbusse** erhoben werden kann.

² **(geändert)** ~~Mit~~ **Die Ordnungsbusse beträgt höchstens 300 Franken. Vorleben und persönliche Verhältnisse** der Bezahlung wird die Busse rechtskräftig. Vorbehalten bleibt Art. 11 Abs. 2 des eidgenössischen Ordnungsbussengesetzes vom 24. Juni 1970 ~~beschuldigten Person werden nicht berücksichtigt und es werden keine Kosten erhoben.~~ Bussen, die von ~~Polizei- oder Kontrollorganen~~ **den zuständigen Organen** der Gemeinde erhoben werden, fallen der Gemeindekasse zu.

³ **(aufgehoben)**

⁴ **(neu)** Die Ahndung mit Ordnungsbusse ist ausgeschlossen, wenn:

- a) aufgrund des Unrechtsgehalts der Übertretung eine höhere Busse in Betracht kommt, namentlich wenn die beschuldigte Person anlässlich der Widerhandlung jemanden gefährdet oder verletzt oder Schaden verursacht oder wenn sie die Übertretung zum wiederholten Mal begangen hat;
- b) der beschuldigten Person zusätzlich eine Widerhandlung vorgeworfen wird, die nicht im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden kann;
- c) die beschuldigte Person mehrere Übertretungstatbestände erfüllt und die Busenbeträge zusammengezählt mehr als 600 Franken ergeben;
- d) die Widerhandlung von einer Person begangen wurde, die zum Zeitpunkt der Tat das 15. Altersjahr nicht vollendet hat;
- e) die beschuldigte Person das Ordnungsbussenverfahren ablehnt oder mit der sofortigen Sicherstellung verbotener Gegenstände oder von Deliktserlös nicht einverstanden ist.

⁵ **(neu)** Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach dem eidgenössischen Ordnungsbussengesetz vom 18. März 2016¹⁸.

Art. 50

¹ Das Verfahren wird eingeleitet:

- a) vom zuständigen Departement bei nachträglichen Anordnungen im Zusammenhang mit:
 1. **(aufgehoben)**

18 Referendumsvorlage BBl 2016, 2037 ff.

² (*geändert*) In dringenden Fällen nach Bst. a dieser Bestimmung kann das zuständige Departement die verurteilte Person in Sicherheitshaft setzen, wenn ~~die Gefahr Fluchtgefahr besteht, dass diese die öffentliche Sicherheit gefährdet oder sich Wiederholungs- bzw. Ausführungsgefahr droht. Es unterbreitet den Fall innert 48 Stunden dem Verfahren entzieht. Zwangsmassnahmengericht.~~ Das weitere Verfahren richtet sich ~~sachgemäss nach Art. 440~~**Art. 229 Abs. 3** der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007¹⁹.

Art. 51

¹ Für nachträgliche richterliche Anordnungen ist das Gericht zuständig, welches das rechtskräftige Urteil gefällt hat. Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter entscheidet bei:

- a) (*aufgehoben*)
- b) (*aufgehoben*)

Art. 55

² (*geändert*) Gegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft, des Polizeikommandos **des Migrationsamtes im Zusammenhang mit dem Vollzug der Landesverweisung** und der Leitungen der Vollzugseinrichtungen ist der Rekurs an das zuständige Departement zulässig.

³ (*geändert*) Gegen Verfügungen und Rekursentscheide des zuständigen Departementes ist die Beschwerde an die Anklagekammer zulässig. ~~Auf das Beschwerdeverfahren werden Art. 379 ff., ausgenommen Rekursentscheide im Zusammenhang mit dem Vollzug der Schweizerischen Strafprozessordnung-Landesverweisung. Diese können nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 5. Oktober 2007~~**16. Mai 1965²⁰sachgemäss angewendet. Ausgenommen ist Art. 381 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007. beim Verwaltungsgericht angefochten werden.**

⁴ (*neu*) Auf das Beschwerdeverfahren vor der Anklagekammer werden Art. 379 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007²¹ sachgemäss angewendet. Ausgenommen ist Art. 381 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007²².

Art. 56

² Die Staatsanwaltschaft stellt dem zuständigen Departement den rechtskräftigen Strafbefehl zu, wenn angeordnet wurde:

19 Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).

20 sGS 951.1.

21 Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).

22 Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).

b) *(aufgehoben)*

Art. 57

¹ *(geändert)* Das zuständige Departement ~~macht den von einer Straftat Betroffenen informiert das Opfer und ihre/seine Angehörigen sowie Dritte, soweit diese über ein schützenswertes Interesse glaubhaft machen~~**verfügen, auf Anfrage Mitteilung-Gesuch über den Straf- und Massnahmenvollzug, insbesondere über Urlaubsgewährung, Entlassung oder Flucht.**²³

^{1bis} *(neu)* Es hört die eingewiesene Person vorher an. Auf die Anhörung wird verzichtet, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller glaubhaft macht, dass sie oder er oder eine nahestehende Person einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben oder einem anderen schweren Nachteil ausgesetzt ist, falls die eingewiesene Person über das Gesuch orientiert wird.

Art. 58

(aufgehoben)

Art. 58a *(neu)*

Freiheitsstrafen und freiheitsentziehende Massnahmen

a) *Ziel und Grundsätze*

¹ Ziel des Vollzugs strafrechtlicher Sanktionen ist die Vermeidung von Rückfällen. Die Vollzugsarbeit orientiert sich an den Delikten, dem Risikopotenzial sowie dem Entwicklungsbedarf und den Entwicklungsmöglichkeiten der verurteilten Person. Der Vollzug wird unter dem Vorbehalt überwiegender Sicherheitsinteressen auf die schrittweise Rückkehr in die Freiheit ausgerichtet.

Art. 59

(Artikeltitel geändert) Freiheitsstrafen und freiheitsentziehende Massnahmen
Aufgaben des zuständigen Departementes

¹ Das zuständige Departement:

- a) *(geändert)* trifft die geeigneten Anordnungen zur Sicherung des Vollzugs²⁴, **namentlich kann es die verurteilte Person in einem Gefängnis unterbringen, wenn eine freiheitsentziehende Massnahme vorübergehend nicht durchführbar ist und bei einer Entlassung in Freiheit die öffentliche Sicherheit oder der Massnahmenzweck gefährdet ist;**

23 Art. 92a des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0; abgekürzt StGB).

24 Art. 439 Abs. 3 und Art. 440 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).

- b) (**geändert**) entscheidet über die Bewilligung und den Abbruch der Halbgefangenschaft, **der gemeinnützigen Arbeit und der elektronischen Überwachung**;

² (**aufgehoben**)

³ (**aufgehoben**)

Art. 59a (**neu**)

c) *Mitwirkung der verurteilten Person*

¹ Die verurteilte Person hat:

- a) an der Verwirklichung der Vollzugsziele aktiv mitzuwirken und sich mit ihren Straftaten, deren Ursachen und Folgen auseinanderzusetzen;
- b) die Vollzugsvorschriften und den Vollzugsplan einzuhalten;
- c) sich den angeordneten erkennungsdienstlichen Massnahmen, medizinischen Untersuchungen und Kontrollen zu unterziehen;
- d) alles zu unterlassen, was die geordnete Durchführung des Vollzugs sowie die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in der Vollzugseinrichtung gefährdet.

Art. 60a (**neu**)

Landesverweisung

¹ Die für den Vollzug der strafrechtlichen Sanktionen zuständigen Behörden koordinieren ihre Verfahren und Verfügungen mit dem Migrationsamt.

² Sie orientieren das Migrationsamt insbesondere über die Rechtskraft des Urteils, mit dem eine Landesverweisung angeordnet wird, sowie über den Vollzug der unbedingten Strafen oder Strafteile und der freiheitsentziehenden Massnahmen.

³ Das Migrationsamt entscheidet über den Aufschub des Vollzugs einer Landesverweisung.

Art. 62

³ Die verurteilte Person:

- b) (**geändert**) wird an den Kosten der Halbgefangenschaft, **der elektronischen Überwachung**, des Arbeitsexternats sowie des Wohn- und Arbeitsexternats angemessen beteiligt;

Art. 63

² (*geändert*) Die Vollzugsvorschriften regeln im Rahmen der Richtlinien des Ostschweizer Strafvollzugskonkordats insbesondere **die besonderen Vollzugsformen, die Vollzugsplanung und den risikoorientierten Sanktionenvollzug**, den Umgang mit **potenziell** gefährlichen Tätern, die Beschäftigung und das Arbeitsentgelt sowie die Aus- und Weiterbildung der verurteilten Person, stellen ihre medizinische und soziale Betreuung sicher, regeln die Wiedergutmachung ~~und~~, die Beziehungen zur Aussenwelt **und die bedingte Entlassung** sowie die **Einzelheiten der** Sicherungs- und Disziplinar massnahmen.

Art. 64a (*neu*)

Ordnung und Sicherheit in den Vollzugseinrichtungen

a) Grundsatz

¹ Die Leitung der Vollzugseinrichtung sorgt dafür, dass die eingewiesenen Personen korrekt und menschenwürdig behandelt sowie deren Rechte nur soweit beschränkt werden, als der Freiheitsentzug und das Zusammenleben in der Einrichtung es erfordern.

² Sie ist für die Sicherheit und einen geordneten Betrieb verantwortlich.

³ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ergreifen die nach den konkreten Umständen gebotenen und zumutbaren Zwangsmassnahmen, um eine Straftat oder eine Flucht einer eingewiesenen Person zu verhindern, eine flüchtige Person wieder zu ergreifen oder die betriebliche Sicherheit und Ordnung aufrechtzuerhalten oder wieder herzustellen. Sie beachten dabei den Verhältnismässigkeitsgrundsatz.

Art. 64b (*neu*)

b) besondere Sicherungsmassnahmen

¹ Besondere Sicherungsmassnahmen können getroffen werden bei:

- a) erhöhter Fluchtgefahr;
- b) Gefahr von Gewaltanwendung gegenüber Dritten, sich selbst oder Sachen;
- c) Gefahr einer anderweitigen schweren Störung der Ordnung in der Vollzugseinrichtung.

² Als besondere Sicherungsmassnahmen kann die Leitung der Vollzugseinrichtung insbesondere anordnen:

- a) den Entzug von Gegenständen, deren missbräuchliche Verwendung zu befürchten ist;
- b) die vorübergehende Beschränkung des Spazierrechts;
- c) die Beschränkung des Verkehrs mit der Aussenwelt, insbesondere des Besuchsrechts und des Postverkehrs;
- d) die Fesselung;
- e) die Unterbringung in einer besonderen Zelle.

³ In dringenden Fällen ergreifen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die nötigen Massnahmen. Die Leitung wird sofort orientiert. Diese entscheidet unverzüglich über die Aufrechterhaltung oder Aufhebung der Massnahmen.

⁴ Die besondere Sicherungsmassnahme wird unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes so lange aufrechterhalten, als die Gefahr andauert. Die Leitung der Vollzugseinrichtung überprüft regelmässig, ob die Massnahme noch notwendig ist. Die Überprüfung wird dokumentiert.

Art. 64c (neu)

c) Disziplinarmassnahmen

¹ Die vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung der Vorschriften der Vollzugseinrichtung und Verstösse gegen den Vollzugsplan werden disziplinarisch geahndet. Als Disziplinarfehler gelten insbesondere:

- a) Flucht, Fluchtversuch und Fluchthilfe;
- b) Tötlichkeit oder Drohung gegen Personal, Miteingewiesene oder Dritte;
- c) Arbeitsverweigerung und Aufwiegelung dazu sowie Nichtrückkehr von einer externen Beschäftigung;
- d) Missbrauch des Urlaubs-, Ausgangs- oder Besuchsrechts;
- e) unerlaubter Verkehr mit Personen ausserhalb der Vollzugseinrichtung;
- f) Ein- und Ausfuhr, Herstellung, Besitz und Weitergabe von verbotenen Gegenständen, insbesondere von Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen, oder von Schriftstücken und nicht bewilligtem Geld unter Umgehung der Kontrolle;
- g) Beschädigung von Gebäuden und Gegenständen, Verschleuderung von Material oder mangelnde Sorgfalt im Umgang mit Tieren;
- h) Einfuhr, Besitz, Herstellung, Konsum von oder Handel mit Drogen oder Alkohol sowie Missbrauch von Medikamenten;
- i) Vereitelung, Umgehung oder Verfälschung von Kontrollen;
- j) ungebührliches Verhalten gegenüber dem Personal, Miteingewiesenen oder Dritten;
- k) Missachtung von ausdrücklichen Anordnungen.

² Die Leitung der Vollzugseinrichtung übt die Disziplinargewalt aus und kann anordnen:

- a) Verweis;
- b) zeitweisen Entzug oder zeitweise Beschränkung der Verfügung über Geldmittel;
- c) zeitweisen Entzug oder zeitweise Beschränkung von Freizeitbeschäftigungen, insbesondere der Benützung von Ton- und Bildwiedergabegeräten sowie der Teilnahme an Veranstaltungen, Kursen oder an gemeinschaftlichen Aktivitäten;

- d) zeitweisen Entzug oder zeitweise Beschränkung der Aussenkontakte, insbesondere Besuchs-, Ausgangs- und Urlaubssperre. Vorbehalten bleibt der Verkehr mit Behörden und der Rechtsvertretung;
- e) Busse bis zu Fr. 200.-;
- f) Zellen- oder Zimmereinschluss bis zu 14 Tagen;
- g) Arrest bis zu 14 Tagen.

³ Die Disziplinalgewalt kann in den Vorschriften der Vollzugseinrichtung an andere Leitungspersonen delegiert werden.

⁴ Mehrere Disziplinar massnahmen können miteinander verbunden werden. Wenn es das bisherige Verhalten der eingewiesenen Person rechtfertigt, kann der Vollzug der Disziplinar massnahme unter Ansetzung einer Probezeit bis zu drei Monaten aufgeschoben werden.

⁵ In leichten Fällen kann von Disziplinar massnahmen abgesehen werden, wenn der Disziplinarfehler auf andere Weise erledigt werden kann. Das Disziplinarverfahren wird schriftlich eingestellt und allfällige Vereinbarungen mit der eingewiesenen Person werden festgehalten.

Art. 64d (*neu*)

d) Verfahren

¹ Die Leitung der Vollzugseinrichtung sorgt für die Klärung des Sachverhalts. Die eingewiesene Person erhält vor Erlass der Verfügung Gelegenheit zur Stellungnahme, ausgenommen wenn wegen Gefahr sofort verfügt werden muss.

² Die Verfügung wird unverzüglich nach Abschluss der Untersuchung aufgrund einer umfassenden Würdigung der Gefährdung und der objektiven Schwere des Disziplinarfehlers sowie des bisherigen Verhaltens und der Beweggründe der eingewiesenen Person erlassen.

³ Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungspflege vom 16. Mai 1965²⁵.

Art. 75

² (*geändert*) Der Vollzug in einem ~~strafrechtlichen~~ *strafrechtlichen* Gefängnis ist bei Fluchtgefahr oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ausnahmsweise zulässig, sofern die oder der Jugendliche getrennt von erwachsenen Gefangenen untergebracht und die persönliche Betreuung durch eine Fachkraft gewährleistet sind.

Art. 75a (*neu*)

b^{bis}) Disziplinar massnahmen

25 sGS 951.1.

¹ Als Disziplinar massnahmen gegenüber Jugendlichen des Jugendheims Platanenhof können angeordnet werden:

- a) Verweis;
- b) Geldleistung bis zu Fr. 100.-;
- c) Nachholen versäumter Schul- oder Arbeitszeit;
- d) zeitweiser Entzug oder zeitweise Beschränkung der Aussenkontakte, insbesondere Besuchs-, Ausgangs- und Urlaubssperre;
- e) Zellen- oder Zimmereinschluss bis zu sieben Tagen.

² Im Übrigen werden Art. 64c und Art. 64d dieses Erlasses sachgemäss angewendet.

Art. 77

² (**geändert**) Die Jugendanwaltschaft: **verfügt die Kostenbeteiligung der oder des Jugendlichen und der Eltern.**

- a) (**aufgehoben**)
- b) (**aufgehoben**)

Art. 78

² (**geändert**) Die Leitung der privaten Einrichtung kann besondere Sicherungsmassnahmen wie die Unterbringung in einem besonderen Zimmer oder einer Zelle und Disziplinar massnahmen wie Zellen- oder Zimmereinschluss bis zu ~~vierzehn~~ **sieben** Tagen anordnen, wenn:

(**Aufzählung unverändert**)

II.

Der Erlass «Polizeigesetz vom 10. April 1980»²⁶ wird wie folgt geändert:

Art. 50^{bis}

¹ (**geändert**) ~~Der Kommandant der Kantonspolizei~~ **Eine Überwachung des Fernmeldeverkehrs** kann im Rahmen von ~~Art. 3~~ **Art. 1** des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vom ~~6. Oktober 2000~~ **18. März 2016**²⁷ ~~eine Überwachung des Fernmeldeverkehrs anordnen, um eine vermisste Person zu finden.:~~

- a) (**neu**) um eine vermisste Person zu finden:²⁸
 - 1. der Kommandant der Kantonspolizei;

²⁶ sGS 451.1.

²⁷ SR 780.1; abgekürzt BÜPF.

²⁸ Art. 12 Bst. f dieses Erlasses; Art. 35 und 37 BÜPF, SR 780.1.

2. der Kommandant der Stadtpolizei St.Gallen, wenn die Person ab dem Gebiet der Stadt St.Gallen vermisst wird;
- b) **(neu)** um eine Person zu finden, die zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde oder gegen die eine freiheitsentziehende Massnahme angeordnet wurde²⁹; der Kommandant der Kantonspolizei auf Antrag der zuständigen Justizvollzugsbehörde.

² **(aufgehoben)**

³ **(geändert)** Die Anordnung bedarf der Genehmigung durch das **kantonale** Zwangsmassnahmengericht.

⁴ **(geändert)** Gegen die Überwachung kann Beschwerde bei der Anklagekammer erhoben werden.

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

St.Gallen, 28. November 2017

Der Präsident des Kantonsrates:
Ivan Louis

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

²⁹ Art. 36 f. BÜPF, SR 780.1.

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:³⁰

Der Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung wurde am 30. Januar 2018 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 19. Dezember 2017 bis 29. Januar 2018 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.³¹

Der Erlass wird wie folgt angewendet:

1. Art. 19, 19a, 50, 51, 55, 56, 58, 58a, 59, 60a, 62 und 63 rückwirkend ab 1. Januar 2018;
2. die übrigen Bestimmungen ab Rechtsgültigkeit des Erlasses vom 30. Januar 2018. Ausgenommen ist Art. 49; der Vollzugsbeginn dieser Bestimmung wird später festgelegt.

St.Gallen, 6. Februar 2018

Der Präsident der Regierung:
Fredy Fässler

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

³⁰ ABl 2018, 608 f.

³¹ Referendumsvorlage siehe ABl 2017, 3668 ff.

